

Satzungsmuster für die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

(Der Treffer in **Titel, Fassung, Einleitung** wurde ausgeblendet)

§ 1 StrRGMSatz - Landesrecht Sachsen-Anhalt

Allgemeines

Die Stadt/Gemeinde führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie den Winterdienst nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom ... durch.

§ 2 StrRGMSatz - Landesrecht Sachsen-Anhalt

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke, die durch die im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen erschlossen sind. Erschlossen in diesem Sinne ist das Grundstück, wenn es die Möglichkeit des Zugangs zu der zu reinigenden Straße hat, wobei maßgeblich ist, dass eine wege- oder verkehrsmäßige Erschließung des Grundstücks vorhanden ist, die aber nicht den bauplanungsrechtlich- und bauordnungsrechtlichen Anforderungen für eine bauliche oder gewerbliche Nutzung eines Grundstücks genügen muss.

(2) Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke sind die Nießbraucher (§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) , i. d. F. der Bek. vom 2.1.2002 (BGBl. I S. 42), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.8.2002 (BGBl. I S. 3412), in der jeweils geltenden Fassung), Erbbauberechtigten (Verordnung über das Erbbaurecht in der im BGBl. III Gliederungsnr. 403-6 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 25 Abs. 9 des Gesetzes vom 23.7.2002 (BGBl. I S. 2850), in der jeweils geltenden Fassung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- oder Dauernutzungsberechtigten (§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes in der im BGBl. III Gliederungsnr. 403-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 25 Abs. 10 des Gesetzes vom 23.7.2002 (BGBl. I S. 2850) in der jeweils geltenden Fassung) gleichgestellt.

§ 3 StrRGMSatz - Landesrecht Sachsen-Anhalt

Gebührenmaßstab

(1) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks, auf volle und halbe Meter abgerundet, und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.

(2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Anliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück.

(3) Bei Grundstücken, die nicht an der von der Gemeinde zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke), gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung

in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen.

(4) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach dem Verschmutzungsgrad und der Straßenbreite in Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungs-klasse 1	-	Reinigung mindestens x in Wochen
Reinigungs-klasse 2	-	Reinigung mindestens x in Wochen
Reinigungs-klasse 3	-	Reinigung mindestens x in wöchentlich.

(5) Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf ... v. H. der gesamten Straßenreinigung festgesetzt. Der auf die Stadt/Gemeinde entfallende Teil umfasst unter anderem:

1. die Kosten für die Reinigung der öffentlichen zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen;
2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden.

§ 4 StrRGMSatz - Landesrecht Sachsen-Anhalt

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungs-klasse 1	... EUR
Reinigungs-klasse 2	... EUR
Reinigungs-klasse 3	... EUR

§ 5 StrRGMSatz - Landesrecht Sachsen-Anhalt

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend und zwar weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 6 StrRGMSatz - Landesrecht Sachsen-Anhalt

Auskunfts- und Anzeigepflicht, Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt/Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAO-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Auskunft- oder Anzeigepflicht nach Abs. 1 zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 EUR geahndet werden.

§ 7 StrRGMSatz - Landesrecht Sachsen-Anhalt

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem 1. Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des auf die Änderung folgenden Monats an.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über.

§ 8 StrRGMSatz - Landesrecht Sachsen-Anhalt

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

§ 9 StrRGMSatz - Landesrecht Sachsen-Anhalt

Fälligkeit

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Änderungsbescheides zu entrichten.

§ 10 StrRGMSatz - Landesrecht Sachsen-Anhalt

Billigkeitsmaßnahmen

Die Straßenreinigungsgebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 StrRGMSatz - Landesrecht Sachsen-Anhalt

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung vom ... außer Kraft.

Anhang 1 StrRGMSatz - Landesrecht Sachsen-Anhalt

Erläuterungen zum Satzungsmuster

1.

Zu § 1 (Allgemeines)

Das Satzungsmuster geht davon aus, dass neben der Straßenreinigungsgebührensatzung eine besondere Satzung über die Straßenreinigung, als Grundlage für die Organisation und Durchführung der Straßenreinigung, besteht. Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt hat in den KNSA Nr. 48/99 vom 26.1.1999 das Muster einer Straßenreinigungssatzung veröffentlicht.

Die Bestimmungen einer Straßenreinigungsgebührensatzung sind an § 50 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA zu messen. Danach können die Gemeinden durch Satzung die nach § 47 StrG LSA geregelte Verpflichtung zum Straßenreinigen und zum Winterdienst den Eigentümern oder Besitzern der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke auferlegen oder sie zu den entsprechenden Kosten heranziehen. Damit eröffnet diese Regelung den Gemeinden zwei Möglichkeiten. Die Gemeinde kann die ihr obliegende Straßenreinigungsaufgabe durch Satzung auf die Anlieger und Hinterlieger abwälzen. Die Gemeinde kann aber auch die Anlieger und Hinterlieger zu den Kosten nach Maßgabe einer Satzung heranziehen, die ihr infolge der Erfüllung der Straßenreinigungsaufgabe entstehen.

2.

Zu § 2 (Gebührenpflichtige)

Gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA sind die Eigentümer und Besitzer der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke gebührenpflichtig. Da diese Bestimmung allgemein von "Besitzer" spricht, können neben den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten eines Grundstücks auch die nur schuldrechtlich Berechtigten (Mieter, Pächter) als Gebührenschuldner herangezogen werden. Das Satzungsmuster greift diese letzte Variante als Möglichkeit jedoch nicht auf, sondern beschränkt den Anwendungsbereich der Satzung auf die Eigentümer und Inhaber besonders bezeichneter Nutzungsrechte. Da § 50 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA nicht hinsichtlich einer Gebührenpflicht für Anlieger und Hinterlieger differenziert, sind auch die Hinterlieger notwendigerweise zu den Kosten heranzuziehen. Den Städten und Gemeinden steht in dieser Frage ein Ermessen nicht zu. Bei Hinterliegergrundstücken handelt es sich um solche Grundstücke, die zwar nicht direkt an der zu reinigenden Straße anliegen, durch sie aber erschlossen sind.

3.

Zu § 3 (Gebührenmaßstab)

Der Frontmetermaßstab wird als ein möglicher zulässiger grundstücksbezogener Wahrscheinlichkeitsmaßstab angesehen, der geeignet ist, Eigentümer und andere Nutzungsberechtigte der anliegenden und hinterliegenden Grundstücke noch hinreichend vorteilsgerecht zu Straßenreinigungsgebühren heranzuziehen.

Das Straßenverzeichnis muss auch eine Einteilung der zu reinigenden Straßen in Reinigungsklassen enthalten. Weitere Reinigungsklassen können gebildet werden. Die Einteilung in Reinigungsklassen findet ihre Rechtfertigung darin, dass das Reinigungsbedürfnis der Straßen infolge stärkerer oder geringerer Verschmutzung unterschiedlich sein kann. Daher wird auch die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung von den Anliegern in unterschiedlichem Maße in Anspruch genommen. Durchgangs- und Ausfallstraßen, die wegen der besonderen vom Durchgangsverkehr verursachten Verschmutzung häufiger gereinigt werden müssen, sind in eine niedrigere Reinigungsklasse einzustufen, da die Anlieger einer Durchgangsstraße in der Regel nicht in höherem Maße als die Anlieger von reinen Wohnstraßen zur Straßenverschmutzung beitragen, so dass eine unterschiedliche Belastung beider Gruppen mit § 5 Abs. 3 Satz 1 KAG-LSA (Äquivalenzprinzip) und dem Gleichheitssatz unvereinbar wäre. Soweit an einer Durchgangsstraße überwiegend Wohnhäuser liegen, ist auch aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz die Einstufung in eine niedrigere Reinigungsklasse erforderlich.

Das Satzungsmuster sieht eine gleich starke Belastung von Hinterliegern und Anliegern vor, weil § 50 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA den die Erhebung der Straßenreinigungsabgaben rechtfertigenden Vorteil auf das Erschlossensein der Grundstücke durch eine bestimmte Straße bezieht.

Des Weiteren bestimmt § 3 Abs. 5 Satz 3, dass der Kostenanteil der Gemeinde mit einem nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmenden Prozentsatz (z. B. 25 v. H.) in der Satzung festgelegt wird. Das ist dem Grundsatz nach sachgerecht, weil neben dem Reinigungsinteresse der Anlieger und Hinterlieger auch ein Allgemeininteresse an sauberen Straßen besteht. Die Festsetzung des Gemeindeanteils als Mindestanteil in der Satzung wird empfohlen, da auf diese Weise eine größere Transparenz und Nachprüfbarkeit für den Bürger erreicht wird sowie unwesentliche Veränderungen unberücksichtigt bleiben können.

4.

Zu § 4 (Gebührenhöhe)

Bei der Bemessung der Straßenreinigungsgebühren ist vom Kostendeckungsprinzip auszugehen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 KAG-LSA). Von den Gesamtkosten ist jedoch der nicht umlagefähige Teil abzusetzen, den die Gemeinde aus allgemeinen Deckungsmitteln zu tragen hat.

Die Gemeinde muss versuchen, die Kosten für die Reinigung öffentlicher Verkehrsflächen möglichst genau zu ermitteln. Wenn eine Berechnung einzelner Kostenanteile besonders schwierig ist, sind sie sorgfältig zu schätzen.

Durch Straßenreinigungsgebühren können auch die Kosten des sogenannten Winterdienstes zu decken sein. Auszugehen ist von § 47 Abs. 2 StrG LSA. Danach sind die Gemeinden zum Winterdienst für Gehwege und Fußgängerüberwege nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet. Soweit sie diese Pflichten nicht nach § 50 Abs. 1 Nr. 3 auf die Anlieger abgewälzt haben, erfüllen sie diese im Rahmen der Straßenreinigung. Die hierdurch erwachsenden Kosten gehören dann zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermittelnden ansatzfähigen Kosten der Straßenreinigung. Da die Kosten des Winterdienstes von Jahr zu Jahr erheblich schwanken können, erscheint es vertretbar, wenn sich die Gemeinden bei ihrer Kostenermittlung an den durchschnittlichen Kosten des Winterdienstes für Normalwinter orientieren.

Die Gemeinden müssen auch beachten, dass sie zur Ermäßigung der Straßenreinigungsgebühr bei nicht nur vorübergehender Unterbrechung der Straßenreinigung verpflichtet sein können (vgl. § 5 sowie die Hinweise hierzu).

5.

Zu § 5 (Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung)

Diese Vorschrift soll aus Verwaltungsvereinfachungsgründen verhindern, dass bei vorübergehenden Störungen in der Straßenreinigung ein aufwendiges Rückerstattungsverfahren erforderlich wird.

6.

Zu § 6 (Auskunfts- und Anzeigepflicht)

Die Bestimmung konkretisiert die sich bereits aufgrund von § 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a KAG-LSA i. V. m. §§ 93 bis 99 der Abgabenordnung i. d. F. der Bek. vom 1.10.2002 (BGBl. I S. 3866), geändert durch Art. 8c des Gesetzes vom 23.12.2002 (BGBl. I S. 4621), in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Auskunftspflichten.

7.

Zu § 7 (Beginn und Ende der Gebührenpflicht)

Aus Gründen der Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens wird für Beginn und Ende der Gebührenpflicht jeweils auf den Beginn eines Monats abgestellt.

8.

Zu § 8 (Entstehen der Gebührenschuld)

Zur Vereinfachung des Heranziehungsverfahrens ist nach dem Satzungsmuster die Straßenreinigungsgebühr als antizipierte Gebühr ausgestaltet. Die Straßenreinigungsgebühr entsteht demnach jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes und nicht erst mit dessen Ablauf.

Grundsätzlich entsteht die Gebührenschuld für die Benutzung einer kommunalen öffentlichen Einrichtung nicht schon zu Beginn, sondern erst mit Ablauf des in der Satzung festgelegten Erhebungszeitraumes. Vor Ablauf des Erhebungszeitraumes wäre, ohne entgegenstehende satzungsmäßige Regelung, nur die Festsetzung von Abschlagszahlungen im Sinne von § 5 Abs. 4 Satz 3 KAG-LSA möglich. Die vorläufige Abrechnung im Wege einer Abschlagszahlung müßte aber zwingend nach Ablauf des Erhebungszeitraumes durch eine endgültige Abrechnung ersetzt werden. Die im Muster vorgeschlagene Lösung erspart diesen zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

9.

Zu § 9 (Fälligkeit)

Bei Ausgestaltung der Fälligkeitsregelung ist zu beachten, dass die Gebühr in der Satzung nicht vor Entstehung der Gebührenschuld fällig gestellt wird. Bei der hier vorgeschlagenen antizipierten Gebührenerhebung gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 KAG-LSA müssen insbesondere bei der Erhebung von Teilbeträgen die einzelnen Fälligkeitspunkte genau fixiert werden. Die Gemeinde muss festlegen, ob die Reinigungsgebühr monatlich, jährlich oder für einen anderen Zeitabschnitt erhoben werden soll. Durch die vorgeschlagene Regelung soll sichergestellt werden, dass die Straßenreinigungsgebühren zusammen mit der Grundsteuer erhoben werden können.